Amt der Vorarlberger Landesregierung

Vorarlberg unser Land

An alle Gemeinden

Auskunft:
Jürgen Meusburger
T +43 5574 511 23312

Zahl: IIIc-200.00-84
Bregenz, am 16.08.2022

Betreff: Informationsschreiben August 2022 - Deckungsklassen (DKL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit heutigem Schreiben möchten wir Sie über Empfehlungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc), betreffend die im Rahmen der Voranschlagserstellung allfällig beabsichtigte Einrichtung von Deckungsklassen (DKL) und deren Vollzug während des Haushaltsjahres informieren.

Gemäß den maßgeblichen Bestimmungen des Vorarlberger Gemeindegesetzes (GG) ist die Einrichtung von DKL zwar grundsätzlich zulässig, jedoch nicht verpflichtend. DKL sind Zusammenschlüsse von Voranschlagstellen (VST), deren veranschlagte Mittelverwendungen untereinander deckungsfähig sind. Im GG sind in Bezug auf DKL derzeit lediglich Voranschlagsüberschreitungen explizit geregelt (§ 76 Abs. 4). Bislang war in diesem Zusammenhang auch keine normierende Verordnung i.S.d. § 73 Abs. 7 GG erforderlich.

Seitens der Abt. IIIc wird daher mit diesem Schreiben eine mit dem Vorarlberger Gemeindeverband (IT-Lösungen) abgestimmte, detaillierte Handlungsanleitung betreffend die Bildung und den Vollzug von DKL zur Verfügung gestellt.

I. Mindestvoraussetzungen für die Bildung von Deckungsklassen

- Jährliche Beschlussfassung zum Voranschlag
- Verbale Beschreibung (Präambel) der jeweiligen DKL als Bestandteil des Voranschlags
- Kennzeichnung der DKL im Detailnachweis (eigene Spalte)
- Übersichtsliste aller DKL mit den dazugehörigen VST samt Werten

II. Bei folgenden Konten bzw. Voranschlagsstellen ist eine Zuordnung zu Deckungsklassen nicht zulässig

- Nicht finanzierungswirksame Konten (MVAG 2214, 2226, 2237, 2245, 2401)
- Mittelaufbringungen (Erträge/Einzahlungen)
  Eine laufende Überwachung der Einhaltung wäre nicht möglich, da bei Mittelaufbringungen nicht vom budgetierten Betrag ausgegangen werden könnte und sich der „Gesamtrahmen" laufend verändern würde.
- Unterjährig neu eröffnete sowie bestehende VST ohne Budgetansatz
  Konten die unterjährig neu erfasst werden bzw. für die im jeweiligen Voranschlag kein Ansatz vorgesehen ist, können auf Grund möglicher Kompetenzverschiebungen (Gemeindevorstand [GVO], Gemeindevertretung [GV]) nicht automatisch einer bestehenden Deckungsklasse zugeordnet werden.
  Eine Änderung der mit dem jeweiligen Voranschlag beschlossenen DKL (bspw. Aufnahme „neuer Konten" bzw. außerplanmäßiger Mittelverwendungen) ist daher nur durch Beschluss der GV möglich.

III. Einhaltung des beschlossenen Budgetrahmens (Deckung innerhalb der DKL)

- Nachvollziehbarkeit muss für die Gemeindevertretung gewährleistet sein
  Der Detailnachweis wird ergänzt (neue Spalte DKL) und eine Übersichtsliste zu den DKL (mit den dazugehörigen VST samt Werten) ist dem Rechnungsabschluss beizulegen
- Die „allgemeinen" Bestimmungen des § 76 GG hinsichtlich Bedeckung von Überschreitungen sind auch bei der Verwendung von DKL sinngemäß anzuwenden
  Siehe Erläuterungen (Häusler/Müller, 2019) zu § 76 Abs. 1 GG; zur Bedeckung können insbesondere nicht berücksichtigt werden: Aufnahmen Fremdmittel, „Einnahmen" aus Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und -anrainern, Tourismusbeiträge und Gästetaxe (Bedeckung im Tourismusbereich), zweckgebundene Transfereinnahmen (für jeweiligen Zweck), nicht finanzierungswirksame Erträge oder Aufwendungen.

- Bei Überschreitung der DKL sind die Bestimmungen des § 76 wieder auf die einzelnen Voranschlagsansätze (Konten) anzuwenden
  GV beschließt Deckungsklasse mit Voranschlagssummen (= Gesamtrahmen). Wird von diesem Gesamtrahmen abgewichen, sind die Bestimmungen des § 76 auf Basis der betreffenden Voranschlagsansätze (Einzelkonten) anzuwenden und die zuständigen Organe zu befassen.

  Anmerkung k5 Finanz
  Für Voranschlag 2023: Kennzeichnung der Deckungsklassen (Kürzel) im Detailnachweis ab Quartalsrelease Version 2.21 (Ausrollung voraussichtlich am 01.09.2022) möglich (*Programmaufruf k5 Finanz: Druckeinstellungen Budget – Zusätzliche Informationen drucken – FIBU-Kennzeichen – Deckungskreis wählen*). Zusätzlich steht ab dem genannten Release ein neuer Bericht „Gegenseitige Deckungsfähigkeit" für den VA zur Verfügung. In diesem werden die budgetieren Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzierungshaushalt) der Einzelkonten zu den jeweiligen Deckungsklassen dargestellt.

  Für Rechnungsabschluss 2022: Kennzeichnung der Deckungsklassen im Detailnachweis wird rechtzeitig zur Verfügung stehen (*Programmaufruf k5 Finanz: Druckeinstellungen Rechnungsabschluss – Zusätzliche Informationen drucken – FIBU-Kennzeichen – Deckungskreis wählen*).

IV. Abweichungsbegründungen zum Rechnungsabschluss

- Abweichungen bei Einzelkonten innerhalb von DKL sind zu begründen
  Eine Abweichungsbegründung für „Deckungsklasse gesamt" ist nicht ausreichend. Die *Abweichungsbegründung hat auf Basis der Einzelkonten (Detailnachweis) zu erfolgen. Regelungen für DKL beziehen sich ausschließlich auf erforderliche Bedeckungsbeschlüsse gem. § 76 Abs. 1 bis 3 GG nicht jedoch auf die „Abweichungsbegründungen" laut VRV 2015. Gemäß § 16 VRV 2015 sind „wesentliche Abweichungen" der Ergebnisrechnung und Finanzierungsrechnung zu begründen. Was wesentlich ist, sollte von der GV festgelegt (beschlossen) werden (Empfehlung IIIc: analog der Bestimmung in § 15 Abs. 1 Z 7 VRV 1997). Eine Festlegung kann bspw. durch prozentuelle Abweichungstoleranzen vom Budgetansatz in Kombination mit einem Mindestbetrag erfolgen.*

V. Beispiele für die Behandlung verschiedener Sachverhalte in Bezug auf § 76 GG „Abweichungen vom Voranschlag, Nachtragsvoranschlag“

Beispielannahmen:

- Finanzkraft (FK) der Gemeinde: 0,5 % der FK = Euro 49.000 / 1,0 % der FK = Euro 98.000
- Abweichungsbegründungen zum Rechnungsabschluss (Beschluss der GV) sind ab 10 % des Ansatzes, mind. Euro 20.000, notwendig.
- Von einer korrekten Beschlussfassung der ausgabenverursachenden Geschäfte durch die zuständigen Organe wird ausgegangen.
- DKL für Kontengruppe 614 (Instandhaltung Gebäude) über alle Ansätze:

Ansatz	Konto	VA Wert
0290	6140	100.000
2110	6140	50.000
6170	6140	70.000
Summe DKL		**220.000**

Mögliche Sachverhalte:

a) Konto 0290 6140 wird um Euro 21.000 überschritten, es besteht aber noch ausreichend Kreditrest innerhalb der Deckungsklasse

   - Kein Bedeckungsbeschluss erforderlich da Deckung innerhalb DKL ausreicht.
   - Abweichung von Euro 21.000 ist in RA zu begründen (Einzelkonto)

b) Konto 0290 6140 wird um Euro 30.000 überschritten was zu einer Überschreitung von Euro 18.000 der gesamten DKL führt

   - Bedeckungsbeschluss erforderlich – Zuständigkeit gem. § 76 Abs. 1 GG bis 20 % des Voranschlagsansatzes höchstens 1 % der FK, sofern sonstige Bedeckung (Einsparung bei anderen Voranschlagsansätzen oder durch nicht für andere Zwecke gebundene höhere Mittelaufbringungen) gegeben, ist der GVO zuständig. 20 % des Ansatzes = Euro 20.000
     - Annahme 1: Bedeckung durch geringere Mittelverwendung bei einem anderen Konto ist gegeben = Zuständigkeit für Bedeckungsbeschluss GV
     - Annahme 2: Keine Bedeckung gegeben = Zuständigkeit GV und NTVA erforderlich, die Bestimmungen der §§ 73 und 74 sind sinngemäß anzuwenden
   - Abweichung in Höhe von Euro 30.000 ist im RA zu begründen (Einzelkonto) – Begründung entfällt bei Erstellung eines NTVA.

c) Konto 0290 6140 wird um Euro 19.000 überschritten was zu einer Überschreitung von Euro 19.000 der gesamten DKL führt.

- Bedeckungsbeschluss erforderlich – Zuständigkeit gem. § 76 Abs. 1 GG bis 20 % des Voranschlagsansatzes höchstens 1 % der FK, sofern sonstige Bedeckung (Einsparung bei anderen Voranschlagsansätzen oder durch nicht für andere Zwecke gebundene höhere Mittelaufbringungen) gegeben, ist der GVO zuständig. 20 % des Ansatzes = Euro 20.000
    - Annahme 1: Bedeckung durch geringere Mittelverwendung bei einem anderen Konto ist gegeben = Zuständigkeit GVO
    - Annahme 2: Keine Bedeckung gegeben = Zuständigkeit GV und NTVA erforderlich, die Bestimmungen der §§ 73 und 74 sind sinngemäß anzuwenden
- Begründung der Abweichung in Höhe von Euro 19.000 im RA ist nicht erforderlich (Einzelkonto)

d) Konto 0290 6140 wird um Euro 50.000 überschritten was auch zu einer Überschreitung von Euro 50.000 der gesamten DKL führt.

- Bedeckungsbeschluss erforderlich
    - Annahme 1: Bedeckung durch geringere Mittelverwendung bei einem anderen Konto ist gegeben = Zuständigkeit GV da über 20 % des Voranschlagsansatzes (20 % von Euro 100.000 = Euro 20.000)
    - Annahme 2: Bedeckung durch geringere Mittelverwendung bei einem anderen Konto ist **nicht** gegeben = NTVA erforderlich, die Bestimmungen der §§ 73 und 74 sind sinngemäß anzuwenden
- Abweichung in Höhe von Euro 50.000 ist im RA zu begründen (Einzelkonto) – Begründung entfällt bei Erstellung eines NTVA

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne unter 05574/511-23305 bzw. gebarungskontrolle@vorarlberg.at zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Im Auftrag

Mag (FH) Richard Peter

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.